



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

GZ 114.113/22-I/D/14/94

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/10.94-
Datum:	3. JAN. 1995
Verteilt	5.1.95 C

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

Dr. Stohwanzl

Sachbearbeiterin:
WLADAR
Klappe/DW: 4765

Betrifft: Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutzgerätegesetz-PGG)

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 9. November 1994, GZ 12.151/06-I A 2 a/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf gibt ganz allgemein Anlaß zu der Bemerkung, daß mit keiner Bestimmung auf Sicherheitsaspekte eingegangen wird. Der Entwurf zielt offensichtlich ausschließlich auf die Gewährleistung eines wirksamen Pflanzenschutzes. Im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verwender dieser Geräte sollte bei der Typengenehmigung ausdrücklich im Gesetz und auch in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß hinsichtlich der Beurteilung der Sicherheit dieser Geräte das Produktsicherheitsgesetz und die einschlägigen Sicherheitsverordnungen für Maschinen und Geräte aufgrund der Gewerbeordnung und des Arbeitnehmerschutzgesetzes zur Anwendung kommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre folgendes anzumerken:

- 2 -

Zu § 1 (7):

Einfuhr nicht als Inverkehrbringen zu definieren erscheint im Hinblick auf effiziente Marktkontrolle nicht zielführend. Eine Zulassung vor dem Import würde jedenfalls sicherstellen, daß diesem Gesetz nicht entsprechende Geräte nicht auf den Markt gelangen können.

Zu § 3:

Hier wäre zu erwägen, statt EU Europäischer Wirtschaftsraum anzuführen. (desgleichen § 12, § 13, § 17)

Zu § 5 (1):

Die Zulassung wird hier an das zuverlässige Funktionieren bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geknüpft. Wenn nicht die Sicherheitsaspekte ausdrücklich ausgeklammert werden, wäre hier als weitere und vorrangige Bedingung auch die Sicherheit des Gerätes als Zulassungsbedingung aufzunehmen. Das "zuverlässige Funktionieren" sollte nicht nur bei einer "bestimmungsgemäßigen", sondern auch bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Art der Verwendung gewährleistet werden müssen.

Zu § 5 (5):

Eine Frist von 10 Jahren bis zum Erlöschen der Typenzulassung erscheint jedenfalls aufgrund des technischen Fortschritts zu lange.

Zu § 7 (1):

Eine maximale Entscheidungsfrist von 2 Jahren erscheint unzumutbar.

- 3 -

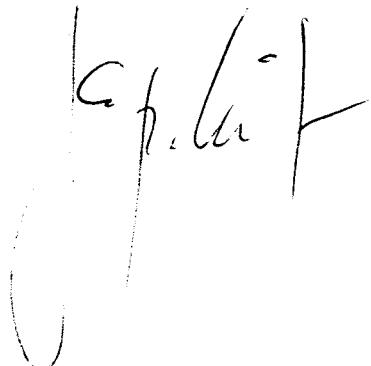
Zu S 22:

Hier werden zwar die Kontrollbefugnisse festgehalten, aber keine vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie Beschlagnahme u.dgl.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Dezember 1994
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Fischer". It consists of a stylized 'G' at the top left, followed by a series of vertical and diagonal strokes forming the letters 'f', 'i', and 'c'. A small horizontal dash is positioned above the 'i'. Below the main letters, there are several short, vertical, downward-sloping lines, possibly representing a surname or a decorative flourish.